

Weites Kulturverständnis in Zeiten multipler Krisen

Broad understanding of culture in times of multiple crises

BENJAMIN-IMMANUEL HOFF *

Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Chef der Staatskanzlei in Thüringen

Abstracts

Der Ukraine-Krieg hat die Hoffnung zerstört, nach der Überwindung der Corona-Pandemie zum Vorkrisenniveau aufschließen zu können und den Bedeutungszugewinn, den die Kultur in der Pandemie und deren wirtschaftlicher Bewältigung erfahren hatte, zu erweitern. Kultur muss in und auf multiple Krisen reagieren. Da die Förderung der Kultur zwar Verfassungsrang genießt, aber auf kommunaler Ebene weiterhin eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe ist, soll durch die Verrechtlichung in Kulturfördergesetzen oder Spartengesetzen eine quasi Pflichtigkeit öffentlicher Kulturförderung erzwungen werden. Die Erwartungen werden in der Realität jedoch nicht erfüllt, stattdessen gerät der Kulturföderalismus durch diese Unitarisierungsbemühungen unter Druck.

The war in Ukraine destroyed the hope that, after overcoming the Corona pandemic, we would be able to catch up with the pre-crisis level and expand the significance that culture had gained in the pandemic and its economic management. Culture must respond in and to multiple crises. Since the promotion of culture enjoys constitutional status but continues to be a voluntary self-governing task at the municipal level, the legalization of cultural promotion laws or sectoral laws is intended to enforce a quasi-obligation of public cultural promotion. In reality, however, these expectations are not being met; instead, cultural federalism is coming under pressure as a result of these efforts at unitarization.

Schlagworte / Keywords

Kulturverständnis / understanding culture, Krise / crisis, Föderalismus / federalism, Kulturfördergesetze / Cultural Promotion Laws

* Email: Benjamin.Hoff@tsk.thueringen.de

1. Einführung

Vor inzwischen zehn Jahren gaben die rot-grünen Fraktionen der damaligen nordrhein-westfälischen Minderheitskoalition den Startschuss für das Landeskulturfördergesetz. Die Landesregierung wurde aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Grundsätze der Förderung und Entwicklung der Kultur in den unterschiedlichen kulturellen und künstlerischen Sparten festlegt, Regelungen für die Qualitätssicherung, ein regelmäßiges, transparentes Berichtswesen vorsieht, Grundsätze zur Ausgestaltung der Förderung durch das Land enthält und Standards für einen Kulturförderplan des Landes formuliert.

Darüber hinaus wurde die Landesregierung beauftragt zu prüfen, „ob und wie sichergestellt werden kann, dass auch Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten oder im Nothaushalt ein gewisses Mindestmaß an Kulturförderung und Kulturangebot als freiwillige Aufgabe vorhalten, weiterleisten oder entwickeln können, ohne dass ihnen dieses kommunalaufsichtlich untersagt werden kann.“ (*Landtag NRW* 2011). Reagiert wurde damit sowohl auf den Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“, der sich mit dem Verhältnis von freiwilligen Leistungen und Pflichtaufgaben befasst hatte (*Bundestag* 2007: 87ff.) als auch auf die Finanzlage der nordrhein-westfälischen Kommunen, die seinerzeit rund 80 Prozent aller Kulturausgaben im Land trugen (GRABOWSKI 2014: 44; PILZER 2014: 3).

Das Gesetz trat Heiligabend 2014 in Kraft und war vermutlich kein Geschenk an die Kultur, aber zweifelsfrei ein Meilenstein, auch wenn nicht alle ursprünglich mit dem Gesetzentwurf verbundenen Erwartungen erfüllt wurden (BIALAS 2014; KEYMIS 2014; STERNBERG 2014). Ein „haushaltsrechtlich garantierter Sockelbetrag für Kulturausgaben der Städte“, der ursprünglich „Pi mal Daumen um die drei Prozent des Gesamtetats umfassen sollte“ (GRABOWSKI 2014: 44) wurde nicht verankert. Ebenso wenig wurden ein interkommunaler Ausgleichsmechanismus verankert oder zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Immerhin wurden mit den Instrumenten des partizipativ zu entwickelnden Kulturförderplans sowie dem Landeskulturbericht neue Wege beschritten.

Bereits eine Dekade zuvor schuf der Freistaat Sachsen mit dem seit 1993 gültigen Kulturräumgesetz ein rechtliches Instrument, das – basierend auf der spezifischen kulturräumlichen und gebietskörperschaftlichen Struktur – die Kulturförderpolitik zwischen Niederlausitz, Sächsischer

Schweiz und Vogtland normiert (VOGT 1996; WINTERFELD 2006). Das Kulturraumgesetz wurde 2008 entfristet und 2015 erstmals evaluiert (*Freistaat Sachsen* 2015). Das Gesetz sollte dazu beitragen, das u.a. in Sachsen besonders reiche und vielfältige kulturelle Erbe nach dem Wegfall der DDR-Kulturförderung institutionell abzusichern. In diesem Sinne war es

wegweisend und bislang in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmalig, dass ein Gesetz mit dem Ziel auf den Weg gebracht wurde, durch eine strukturierte Mischfinanzierung von Land und Kommunen die Kulturfinanzierung zu sichern. Dabei ging es vor allem auch darum, auch jene Kommunen und Kreise an der Finanzierung der kulturellen Infrastruktur heranzuziehen, deren Einwohner sie zwar nutzen, aber traditionell zur Finanzierung nicht beitragen. (ZIMMERMANN 2016: 273)

Diese beiden Vorbilder ließen in der Vergangenheit vereinzelt und inzwischen vermehrt, auch in anderen Ländern den Ruf nach Kulturfördergesetzen oder einem Kulturgesetzbuch aufkommen. Obwohl in NRW ursprünglich von rot-grün als Alternative zum von der CDU-Fraktion eingebrachten Bibliotheksgesetz initiiert (PILZER 2014: 2), ist die Orientierung hin zu einem Kulturfördergesetz oder Kulturgesetzbuch keinem politischen Lager zuzuordnen. So brachte in Berlin die CDU-Fraktion noch in der zu Ende gehenden Wahlperiode einen Antrag zur Erarbeitung eines Kulturgesetzbuches ein (*Abgeordnetenhaus von Berlin* 2021), der mehrheitlich abgelehnt wurde (*Abgeordnetenhaus von Berlin* 2021a). In Niedersachsen haben nach vorhergehender Debatte und auf Initiative des regionalen SPD-Kulturforums die Regierungsfractionen aus SPD und CDU im Februar 2022 den Entwurf eines niedersächsischen Kulturfördergesetzes in den Landtag eingebracht (*LT Niedersachsen* 2022). In Thüringen sollte laut rot-rot-grünem Koalitionsvertrag der Wahlperiode 2014-2019 ein spartenübergreifendes Kulturfördergesetz erarbeitet werden:

Die Koalition wird die Kulturförderung durch ein Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung im Freistaat auf eine verlässliche und verbindliche Grundlage stellen. Ein solches Gesetz soll für mehr Transparenz, Verlässlichkeit und Planungssicherheit sorgen. Zudem wird es Regelungen für die Qualitätssicherung der Kulturförderung enthalten sowie eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung bei optimalem Einsatz im Sinne der künstlerischen Arbeit ermöglichen. (*Koalitionsvertrag* 2014: 52)

Dieses Vorhaben wurde nicht umgesetzt. Aus gutem Grund. Schon die Formulierung des Koalitionsvertrags ließ mit seiner haushaltsordnungskonformen Betonung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung eine Wiederholung dessen befürchten, was Pilzer mit Blick auf das

Kulturfördergesetz NRW einen hohen deklaratorischen Anspruch bei nur gering ausfallenden materiell-rechtlichen Aussagen nennt (PILZER 2014: 5). Grundsätzlich gilt wohl weiterhin: Sind die Kulturhaushalte auskömmlich finanziert, bedarf es keines Kulturfördergesetzes – sind sie es nicht, kann man sich ein solches nicht leisten.

Im Freistaat Thüringen wird nun mit hoher Wahrscheinlichkeit nach zwei Anläufen in den Jahren 2001 und 2009 ein Gesetz über die Musik- und Jugendkunstschulen den Thüringer Landtag passieren. Eingebracht wurde der Gesetzentwurf von der Fraktion der CDU (*Landtag Thüringen* 2021). Voraussetzung ist eine Einigung der rot-rot-grünen Minderheitskoalition mit wenigstens einer der demokratischen Minderheitsoppositionsfraktionen aus CDU und FDP.

2. Föderale Kulturlandschaften statt Unitarisierung

In der parlamentarischen Anhörung zum Entwurf des NRW-Kulturgesetzbuches sprach der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates, Olaf Zimmermann, von einem „großen Wurf“, der nicht weniger als „die Vorrangstellung von Nordrhein-Westfalen unter den Ländern in kulturpolitischen Fragen bedeuten“ könne und äußerte die Erwartung, dass vom Kulturgesetzbuch NRW auch für die anderen Bundesländer ein Impuls ausgehen würde (*Landtag NRW* 2021: 5). Diese Aussage steht durchaus in einem Spannungsverhältnis zur stärker abwägenden und die föderale Perspektive betonenden Haltung, die Zimmermann noch einige Jahre zuvor in seiner Betrachtung des Kulturraumgesetzes Sachsen und des Kulturfördergesetzes NRW einnahm. Seinerzeit formulierte er:

Es wäre ein Holzweg zu meinen, Kulturgesetze wären der alleinige Königsweg. Es muss vielmehr darum gehen, für die jeweiligen Länder und Kulturstrukturen angepasste Methoden anzuwenden. Insofern verbietet sich meines Erachtens die bloße Übertragung eines Modells – und sei es noch so erfolgreich – auf ein anderes Land. (ZIMMERMANN 2016: 276)

Es schmälert insoweit aus unserer Sicht keineswegs die kulturpolitische Relevanz des bevölkerungsreichsten Bundeslandes, wenn wir der Auffassung sind, dass einer kulturpolitischen Bedeutungsmessung mehr Indikatoren zugrunde liegen sollten als ein einzelnes Gesetz oder Gesetzbuch. Es gibt vielmehr gute Gründe, warum es zwischen den Ländern in unserem kulturföderalen Bundesstaat bislang keinerlei Bestreben gab, sich einem kulturpolitischen Ranking zu unterziehen.

Kompetenzmessungen von Schülerinnen und Schülern zwischen den Ländern sind sicherlich ein gutes Qualitätsinstrument. Dennoch würde niemand auf die Idee kommen, einen Pisa-Test der Qualität der Sozio-Kultur vorzuschlagen – im Gegenteil. In wenigen gesellschaftlichen Bereichen drückt sich die Vielfalt unseres Bundesstaates so nachdrücklich aus wie in der spezifischen Landschaft der Künstlerinnen und Künstler, Kulturinstitutionen, Vereine und Kulturdenkmäler von den niedersächsischen Nordseeinseln bis zu den bayerischen Alpen, von der Saarschleife bis in die Niederlausitz.

Der Föderalismus steht stets unter dem Druck, Unitarisierungstendenzen zu begegnen (HRBEK 2019; BENZ 2019; SCHELLER 2015; HOFF 2007). Dies ist ebenfalls im kooperativen Kulturföderalismus spürbar und wird ambivalent reflektiert. Der Bund mit seiner signifikant höheren Finanzkraft hat über die Jahre eine spürbar gestiegene Gestaltungsfreude erkennen lassen (BAUM 2018; WINANDS 2018; VÖLCKERS/FARENHOLTZ 2018). Hierdurch und durch die asymmetrische Finanzkraft der Länder und Kommunen (JUNKERNHEINRICH 2019) in Verbindung mit durchaus unterschiedlichem Stellenwert der Kulturfinanzierung scheint sich das Popitzsche Gesetz der Anziehungskraft des größten Etats¹ in Form einer longitudinal schleichenden Zuständigkeitsverlagerung von den Ländern zum Bund zu beweisen. Es kommt angesichts dessen darauf an, die föderale Vielfalt gegenüber unnötigen Unitarisierungsbemühungen zu betonen (HOFF 2018; PFEIFFER-PÖNSGEN 2018), dabei jedoch den „dialektische[n] Gewinn der Arbeit des Bundes“ nicht zu vernachlässigen, da „die Länder zunehmend eine gesamtstaatliche Ebene ihres Handelns in den Blick nehmen“ (BROSDA 2018: 432). Die Betonung des Föderalen schließt also weder die Bereitschaft noch das Erfordernis aus, übergreifende Lösungen zu finden, wo dies sinnvoll oder nötig ist. Die Stabilisierung und Öffnung der Künstlersozialkasse oder die Stärkung der Flächentarife in den Theatern und Orchestern sind ebenso Beispiele, wie die Verständigung der Länder in der Kultus-

1 „Es ist unvermeidbar, daß man die Maßnahmen, die der Zentralstaat auf seinem Gebiet trifft, als Grund für gewisse Zustände anspricht, die sich auf dem oder jenem an sich den Gliedstaaten überlassenen Gebiet ergeben, und vom Zentralstaat fordert, daß er die Kosten für die etwa notwendig werdenden Ausgaben übernimmt. Es ergibt sich die Verstärkung der Zuständigkeit des Zentralstaates oder doch seine finanzielle Inanspruchnahme für ihm an sich fremde Zwecke nicht aus seiner Initiative heraus, sondern gerade aus der Initiative der Gliedstaaten heraus mit der Begründung des „Verschuldens“ oder doch des Verursachens. Dies tritt besonders deutlich hervor, wenn die Durchführung der Gesetze und Maßnahmen des Zentralstaats nach der Verfassung an sich Sache der Gliedstaaten ist [...]“ (POPITZ 1927: 347f.)

ministerkonferenz über die Verstärkung der Provenienz-Forschung oder das Bekenntnis zu den Verpflichtungen aus der kolonialen Vergangenheit Deutschlands.

Weil die kulturelle Landschaft Deutschlands jedoch vielfältig ist, die Rahmenbedingungen in den sechzehn Ländern, davon drei Stadtstaaten und dreizehn Flächenländer, davon einige mit prägenden Metropolregionen, andere vorrangig durch verdichteten oder weitläufigen ländlichen Raum geprägt und auch dreißig Jahre nach der Wiedervereinigung im Hinblick auf die Finanzkraft der Länder und Kommunen, die für die Kultur Verantwortung tragen höchst unterschiedlich sind, gilt die Maxime: no one size fits all.

Wir plädieren deshalb dafür, bei der Prüfung, ob kulturgesetzliche Regelungen zu erarbeiten sind, die landesspezifischen Rahmenbedingungen zugrunde zu legen. Dabei sind insbesondere auch verfassungsgerichtliche Normsetzungen beispielsweise zur Ausgestaltung des jeweiligen Kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage ist dann die Erforderlichkeit und Geeignetheit der vorgesehenen Regelungen zu prüfen. Nicht zuletzt ist zwischen Spezialgesetzen (Bibliotheksgesetze, Musikschulgesetze), Kulturfördergesetzen und Kulturgesetzbüchern zu differenzieren.

3. Kultur in die erste Reihe

In der bereits erwähnten Anhörung im Landtag NRW formulierte Ulrike Seybold vom Landesbüro Freie Darstellende Künste e. V.:

Auch aus unserer Sicht ist das Gesetzesvorhaben grundsätzlich sehr, sehr begrüßenswert, und zwar nicht nur wegen des Textes als solchem, sondern weil dadurch über Kultur gesprochen wird. Sie bekommt Aufmerksamkeit, sie bekommt einen Stellenwert. Ich glaube, das ist in diesen Zeiten wichtiger denn je. (*Landtag NRW* 2021: 12)

Diese Sichtweise ist bedeutsam, weil sie exemplarisch für das durch die Corona-Krise noch einmal verstärkte Bedürfnis steht, die Kultur im gesellschaftlichen Diskurs nachhaltiger zu verankern.

„Der Kampf gegen die Pandemie hat es nötig gemacht“, wie Bundeskanzler Olaf Scholz, damals noch Kanzlerkandidat, und der Hamburger Kultursenator Carsten Brosda, ebenfalls SPD, in der *Zeit* (2021) ausführten, „Entscheidungen zu treffen, die gegen kulturelle und demokratische Selbstverständlichkeiten liefen. [...] Das wiegt schwer, denn die kulturellen Fragen nach Sinn und Zusammenhang unseres gesellschaftlichen

Lebens drängten schon vor der Pandemie mit Macht in die öffentliche Arena.“ Beide plädieren für ein grundsätzliches und tiefgreifendes Gespräch, eine ‚great debate‘ und stellen die These auf, dass sich „Kultur all jenen Routinen des Entscheidens“ entziehe, „die wir in vielen anderen Politikfeldern erleben. Das liegt sicherlich auch daran, dass in der Kultur das politische Handeln nicht das Ergebnis des gemeinsamen Sprechens ist, sondern dass schon die kulturelle Debatte konkrete politische Wirkung haben kann. Ja, haben soll.“ Man sollte dieses Plädoyer auch rückblickend nicht leichtfertig als Wahlkampfgeklingel geringschätzen. Ebenso wenig als „Indienstnahme der Kultur“ vorsätzlich fehlinterpretieren, wie die damals noch amtierende Kulturstaatsministerin Monika Grütters (CDU) und Joe Chialo in ihrer ebenfalls in der *Zeit* (Nr. 38/2021) publizierten Antwort.

Die Corona-Pandemie hat auch in der Kultur wie in einem Brennglas die bereits vor der Krise bestehenden Fehlentwicklungen offengelegt. Deutlich wurde die Verletzlichkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft aufgrund der starken Abhängigkeit von öffentlichen Zuwendungen, projektgebundener Tätigkeit in vielfach unzureichender finanzieller und sozialer Absicherung. Niemand dürfte derzeit wohl mehr leichtfertig die Existenz der Künstlersozialkasse (KSK) als „Künstlerprivilegien“ in Frage stellen, wie seinerzeit die Arbeitgeberverbände (BDA 2009). Ihr Wert ist für alle unverzichtbar geworden, selbst dann wenn sie künftig einmal in einer Bürgerversicherung für alle aufgehen würde. Gleichzeitig wurde deutlich, wie berechtigt die Kritik an den bestehenden Aufnahmekriterien in der KSK ist. Gerade weil die Künstlersozialkasse unverzichtbar ist, muss sie weiterentwickelt werden. Die Ampelkoalition hat hierzu Ziele formuliert.

Darüber hinaus will sie sich dem Gender Pay Gap in der Kultur annehmen und zur besseren sozialen Absicherung von Kreativen, neben der Stärkung der Künstlersozialkasse, die erhöhten Zuverdienstmöglichkeiten, die während der Pandemie eingeführt wurden, beibehalten sowie auskömmliche Honorare für Künstlerinnen und Künstler vorantreiben. Es kann angenommen werden, dass eine rot-grün-rote Bundesregierung hierbei weitergehende Schwerpunkte gesetzt hätte, als das Bündnis aus SPD und Grünen mit der FDP.

Deutlich wurde in der Pandemie das Spannungsverhältnis zwischen dem Stellenwert der Kultur- und Kreativwirtschaft einerseits und dem vergleichsweise geringen Grad regulatorischer Absicherungen in Form von Mindesthonoraren, kollektivvertraglichen Aushandlungen bzw. tatsächlich bestehenden tarifvertraglichen Regelungen. Die 1998 von

Pongratz und Voß erstmals vorgetragene und in den Folgejahren weiterentwickelte Annahme eines „Arbeitskraftunternehmers als neue Grundform der Ware Arbeitskraft“ (PONGRATZ/VOSS 2002) wurde seither kritisch diskutiert (FAUST 2002). In der Kultur- und Kreativwirtschaft dominiert das postmoderne Arbeitssubjekt mit dem unternehmerischen Zwang zu steter Selbstoptimierung und Selbststrationalisierung bei hohem Grad an individualisierter Arbeitsführung. Die Forderung nach sozialen Mindeststandards wird unseres Erachtens nur dann wirksam durchgesetzt werden, wenn sie sich nicht allein an gouvernementalen Entscheidungen als Selbstläufer orientiert. Nötig erscheint vielmehr die Rückbesinnung der Beschäftigten und Selbständigen in der Kultur-, Medien- und Kreativwirtschaft auf ihre Rolle als Träger der Ware Arbeitskraft einerseits und die traditionellen Formen der gewerkschaftlichen Organisierung. Gewerkschaften, allen voran die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), sollten sich ihres verdienstvollen Erbes der IG Medien erinnern und sich als Sprachrohr und Plattform von Angestellten und den vielfach in prekärer Selbstständigkeit befindlichen Kreativen verstehen. Dass die Gewerkschaften diese Aufgabe in der für die Kreativszene so existenziellen Situation der Pandemie als vordringlich angesehen hatten, war und ist nicht zu erkennen.

Der Paradigmenwechsel im Umgang mit der Kultur- und Kreativwirtschaft in einer ökonomischen Krise wurde vielmehr von oben eingeleitet. Erstmals in der republikanischen Geschichte unseres Landes wurde der Kultur in einer ökonomischen Krise ein solcher Stellenwert eingeräumt und eine ‚Bazooka‘ (Olaf Scholz) eingesetzt, um auch das künstlerische Leben zu erhalten und die Kulturinstitutionen durch die Krise zu führen.

4. Paradigmenwechsel in der ostdeutschen Kulturlandschaft

Insbesondere für die ostdeutschen Flächenländer kann dieser Paradigmenwechsel – für den es keiner Landeskulturfördergesetze bedurfte, sondern in erster Linie die politische Bereitschaft, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen – nicht hoch genug eingeschätzt werden.

In den fünf gar nicht mehr so neuen Ländern geht die Nachwendezeit schrittweise zu Ende. Dies lässt sich am ehesten am Arbeitsmarkt nachweisen. Eine seit den frühen 1990er Jahren stark auf Zurückhaltung in den tariflichen und innerbetrieblichen Auseinandersetzungen basierende Arbeitskultur verändert sich merkbar. Konstatiert wird ein

„Arbeitnehmerfrühling“, der seinen Ausdruck findet in Betriebsratsgründungen, einem häufigeren Unternehmenswechsel von Beschäftigten in sogenannten Mangelberufen, den Nichtbesetzungsquoten offener Stellen und einer gestiegenen Zahl erfolgreicher Rückverhandlungen von Beschäftigten (BEHR 2017). Während die sozio-ökonomischen Daten den positiven Wandel abbilden, spiegelt sich in den Infrastrukturen, auch der kulturellen Infrastruktur, ein ambivalentes Bild wider.

Zu oft wird ausgeblendet, dass zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung auf dem Gebiet der DDR nicht weniger als 217 Theater und Spielstätten, 87 Orchester, 955 Museen und neun zentrale Künstlergedenkstätten existierten. Zusätzlich war ab Inkrafttreten des Einigungsvertrags innerhalb weniger Monate über die Zukunft von 112 Musikschulen, 9349 Bibliotheken, mehr als 1000 Kulturhäusern in betrieblicher Trägerschaft sowie Galerien, Kinos und Heimatstuben zu entscheiden. Wie Kristina Volke rückblickend im Jahre 2006 darlegte, machte die staatliche Vereinigung eine grundsätzliche Neuordnung dieser kulturellen Landschaft notwendig (VOLKE 2006; BLUM/GLUFKE/ROSENFELD 2010). Dabei unterlagen all jene Kulturinstitutionen, die durch jahrhundertalte Traditionen als nationales Kulturgut galten, zumindest übergangsweise einem Sicherheitsnetz, während ein großer Teil der breitenkulturellen Einrichtungen aufgrund des Wegfalls der betrieblichen Träger schließen musste oder in der Folge kommunaler Entscheidungen seine Arbeit einstellte (VOLKE 2006).

Dieser Strukturbruch ist bis heute spürbar und wurde in Verbindung mit dem demographisch begründeten Ausdünnen des öffentlichen Nahverkehrs, der Schließung kleiner Dorfschulen, dem Verlust lokaler Einzelhandelsstrukturen und gastronomischen Betrieben etc. als Entstaatlichung und Peripherisierung des ländlichen Raums wahrgenommen. Diese demographisch begründeten Entstaatlichungsprozesse sind freilich nicht auf Ostdeutschland beschränkt, sondern ein in unterschiedlicher Intensität auftretendes gesamtdeutsches Phänomen (GÄBLER/KRAUSE/RÖSEL 2021), das sein urbanes Äquivalent im Downgrading sozialer und kultureller Infrastruktur aufgrund vielfacher kommunaler Finanznot findet. In der Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2021 berichteten 95 von 359 Mitgliedskommunen, dass sie Haushaltssicherungskonzepte aufgestellt haben. Dies sind 50 Kommunen weniger als im Jahr 2014 und acht weniger als im Jahr 2020. Dies zeigt die Wirkung von Instrumenten wie dem nordrhein-westfälischen Stärkungspakt (GStB NRW 2020). Gleichzeitig bleibt es richtig, beispielsweise durch eine Entschuldungsinitiative

für hochverschuldete Kommunen (JUNKERNHEINRICH 2019a), die sich historisch begründet vornehmlich in den älteren Ländern finden, mittelbar auch die dortige Kulturentwicklung zu befördern.

5. Kulturgesetze – kein Muss für gestaltende Kulturpolitik

Im Lichte dieser Rahmenbedingungen betrachten und bewerten wir die Vor- und Nachteile von Kultursparten- bzw. Kulturfördergesetzen und leiten entsprechende Schlussfolgerungen ab.

In Österreich wurde mit dem Kunstförderungsgesetz (BGBl. I Nr. 194/2021) und in der Schweiz mit dem Bundesgesetz über die Kulturförderung eine bundesrechtliche Grundlage für die nationalstaatliche Förderung geschaffen. Der Schaffung des eidgenössischen Kulturförderungsgesetzes gingen spannende Diskussionen auf unterschiedlichen Ebenen voraus. Bis in die 1960er Jahre beruhte die Förderung einzelner Bundeseinrichtungen auf der Zielstellung des Kulturgutschutzes. Anpassungen der eidgenössischen Verfassung ermöglichten diese Förderung seit Ende der 1950er Jahre. Der Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für Fragen einer schweizerischen Kulturpolitik (sogenannter *Clottu-Bericht*), veröffentlicht im Jahre 1975, plädierte nicht allein für einen stark erweiterten Kulturbegriff im Sinne der UNESCO-Kulturdefinition und die Integration zeitgenössischer Kultur explizit als Gegenstand einer bundesstaatlichen Kulturförderung. Er warb vor allem für eine Anpassung der eidgenössischen Verfassung, um dem Bund Kulturkompetenzen einzuräumen (CLOTTU 1975: 21f.). Erste Initiativen für eine entsprechende Änderung der Verfassung, die u.a. das Ziel verfolgten, ein Prozent des Gesamthaushaltes für die Kulturförderung zur Verfügung zu stellen, wurden abgelehnt. Erst 1999 wurden erweiterte Kulturkompetenzen in der eidgenössischen Verfassung verankert und in deren Folge eine Dekade später das Kulturförderungsgesetz als Umsetzung des Artikel 69 der Verfassung verabschiedet (WD-BT 2005).

Diese gesetzlichen Regelungen wurden durch spezifische Kulturförderungsgesetze der österreichischen Länder bzw. eidgenössischen Kantone ergänzt. In Deutschland hingegen fallen Gesetze, die die kulturellen Institutionen und Projekte unmittelbar betreffen, in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder. Gesetzliche Ausnahmen, mit denen das Deutsche Historische Museum und die Deutsche Nationalbibliothek geregelt werden, bestätigen diese Regel.

Die sechzehn Länder verfügen deshalb über eine heterogene Regelungsdichte einerseits, bei gleichzeitig sehr ähnlichen grundsätzlichen Förderpolitiken und -strategien. Alle Bundesländer haben den Denkmalschutz in einem Landesgesetz geregelt, wobei sie unterschiedliche Terminologien, Programmsätze sowie unbestimmte Rechtsbegriffe im Hinblick auf das öffentliche Interesse, die unter Schutz zu stellenden Objekte und die Pflichten der Eigentümer verwenden. Ebenfalls in allen Ländern, wiederum mit graduell unterschiedlichen Terminologien, ist das Archivwesen geregelt.

In sieben Ländern gibt es gesetzliche Regelungen zu den Musikschulen; im Rahmen der Schulgesetze (Bayern, Berlin, Bremen und Sachsen-Anhalt), des Jugendbildungsgesetzes (Baden-Württemberg), des Kulturgesetzbuches (NRW) oder als eigenständiges Gesetz (Brandenburg). Der aktuell in Thüringen erörterte Gesetzentwurf orientiert sich am Beispiel Brandenburg.

Fünf der sechzehn Länder haben die Empfehlung aus dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages umgesetzt, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Den Beginn machte der Freistaat Thüringen, hinzugekommen sind die Länder Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Länder Sachsen und NRW haben entsprechende Regelungen im Kulturraumgesetz bzw. dem Kulturgesetzbuch getroffen. Der Deutsche Bibliotheksverband hat ein Musterbibliotheksgesetz erarbeitet, um interessierten Landesgesetzgebern Umsetzungsempfehlungen an die Hand zu geben.

Sowohl die Bibliotheksgesetze als auch die Gesetze über Musik- und Kunstschulen zeigen ein durchaus ambivalentes und produktives Spannungsverhältnis. Mit der Beschlussfassung über entsprechende Gesetze wird eine politische Prioritätensetzung ausgedrückt, in der freilich der legislative Akt nur eine neben weiteren Maßnahmen ist, die denkbar sind oder umgesetzt werden. Insoweit ist es nicht das Gesetz, das die Qualität der Einrichtungen, ob nun Bibliotheken oder Musik- und Kunstschulen, hebt. Vielmehr steht die Qualität und der Umfang der Finanzierung dieser Einrichtungen in einem umgekehrten Ursache-/Wirkungsverhältnis.

Ein zeitgemäßes Bibliothekswesen bzw. qualitativ hochwertige Musik- und Kunstschulen entwickeln sich nicht aus der Gesetzgebung (cultural polity), sondern aus einer politischen Prioritätensetzung (cultural policy), die in einer Vielzahl von Maßnahmen, unter denen der legislative Akt nur einer von vielen ist, ihren Ausdruck findet (HOPPE/HEINZE 2016: 84). Dennoch ist ein solches „ein ganz konkreter Ausdruck des po-

litischen Willens eines Staates, [beispielsweise – BIH/BM] Bibliotheken zu steuern, zu gestalten und zu fördern. Auch mit finanziellen Mitteln“ (SCHLEIHAGEN 2008: 9). Eine finanzielle Garantie entsteht daraus jedoch nicht, wie sich exemplarisch im § 10 Absatz 1 Landesbibliotheksgesetz Sachsen-Anhalt ablesen lässt: „Die Träger der Bibliotheken sind für deren Finanzierung zuständig.“ In Thüringen lautet der einschlägige Absatz:

Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert. Die Aufwendungen für den Unterhalt kommunaler Bibliotheken sind durch die Zuweisungen für freiwillige Leistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert das Land die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie nach den vom zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien und unter Berücksichtigung einer Bibliotheksentwicklungsplanung vor allem innovative Projekte, besondere Dienstleistungen und Maßnahmen der Qualitätssicherung in den Bibliotheken. (§ 5 (1) Bibliotheksgesetz)

Eine Zuweisung besonderer Fördermittel des Landes wird damit im Gesetz sogar im Grundsatz ausgeschlossen und auf besondere Projekte beschränkt. Nicht allein diese beiden hier zitierten Fachgesetze, sondern auch andere einschlägige gesetzliche Regelungen zeigen, dass die Beschlussfassung von Kulturfachgesetzen, selbst von Kulturgesetzen in der Regel nicht zu einer Lösung konkreter Finanzierungsprobleme beiträgt. Unterstützung bieten entsprechende gesetzliche Regelungen für kulturelle Einrichtungen „allenfalls dadurch, dass es [...] jenseits der konkreten juristischen Regelungen aufgrund seiner Existenz mehr Gewicht in der politischen Argumentation verleiht.“ (HOPPE/HEINZE 2016: 85). Mit fachgesetzlichen Regelungen werden vor allem die folgenden Erwartungen verbunden:

- allgemeine Aufwertung des betreffenden Kulturbereiches in der öffentlichen Wahrnehmung und Wertschätzung
- Namensschutz: Nur diejenigen Einrichtungen, die die gesetzlichen Standards erfüllen, können die entsprechende Fachbezeichnung führen.
- rechtliche Verankerung der betreffenden Aufgabe, die dazu führt, dass es sich nicht mehr um eine so genannte freiwillige Aufgabe handelt
- Festschreibung einer zumindest grundsätzlichen Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Förderung, im Idealfall Festlegung der Anteile der jeweiligen Zuwendungsgeber; allerdings lassen sich in keinem Fall konkrete Summen festschreiben, da dadurch das Recht der jeweiligen Gebietskörperschaft, über den jährlich auf-

zustellenden Haushalt zu beschließen, beschnitten wäre (HOPPE/HEINZE 2016: 79).

Grundsätzlich denkbar ist, dass Fachgesetze für kulturelle Sparten bzw. Institutionen oder auch Kulturfördergesetze konkrete Haushaltssummen benennen, die den Einrichtungen bzw. der Kultur zur Verfügung gestellt werden. So regelt § 6 Absatz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes, dass „ein jährlicher Kulturlastenausgleich – nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes [...] in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von 94 700 000 Euro vorgenommen“ (GVBl 2021: 578) wird. Mit dem Gesetz über die Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen Thüringens soll, so die Absichten sowohl der rot-rot-grünen Koalition als auch der christdemokratischen Opposition, ein jährlicher Zuwendungsbetrag in Höhe von 6 Mio. EUR durch das Land bereitgestellt werden. Hierbei handelt es sich gleichwohl um Ausnahmen.

Denn das bislang einmalige Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalens schaffte zwar sowohl mehr Planungssicherheit als auch mehr Mitwirkungsmöglichkeiten für die Institutionen und Akteure der Kultur. Eine Erhöhung der Landesaufwendungen für die Kultur war mit dem Gesetz jedoch nicht verbunden. Unter diesem Gesichtspunkt von besonderer Bedeutung ist insoweit auch Abschnitt D des Regierungsentwurfs des Gesetzes zum Erlass eines Kulturgesetzbuches NRW, in dem das Kulturfördergesetz nunmehr aufgegangen ist, der kurz und knapp ausführt: „Das Kulturgesetzbuch begründet keine neuen Förderverpflichtungen.“ (MKW 2021: 3) Wir können also zunächst festhalten: Gesetze haben ein stärkeres Gewicht als Förderrichtlinien und politische Programme.

Indem der Gesetzgeber dem zuständigen Kulturressort einen Gesetzauftrag erteilt, bestimmte kulturelle Aktivitäten zu fördern, erkennt er den Wert der Kultur an und subsumiert zivilgesellschaftliche Initiativen unter das öffentliche Interesse. (ZEMBYLAS 2011: 131)

Der machtpolitische Mehrwert ergibt sich also aus der gesetzgeberischen Stärkung des Kulturressorts (ZEMBYLAS 2011: 144), die wiederum nur dann materiell wirksam wird, wenn der formalen gesetzgeberischen Verstärkung insbesondere eine entsprechende haushaltsgesetzliche Prioritätensetzung folgen würde. Dafür fehlt freilich in Deutschland ebenso wie im internationalen deutschsprachigen Bereich die Empirie. Dass entsprechende Gesetze „die Qualität der Verwaltungspraxis (Erfüllung der Informations-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten sowie des

Sachlichkeitsgebots, Optimierung der Verfahrensdauer, Einhaltung von Grundprinzipien der Fairness, Verdrängung illegitimer individueller oder parteipolitischer Interessen aus dem Entscheidungsfindungsprozess“ (ZEMBYLAS 20212: 10) verbessern, ist zu bezweifeln.

Der Freistaat Sachsen hat mit seinem Kulturraumgesetz zwar eine kommunale Pflichtaufgabe Kultur eingeführt, doch halten u.a. Kluth und Schwarzer – obwohl sie ein Kulturfördergesetz für Sachsen-Anhalt empfehlen – eine solche kommunale Pflichtaufgabe „mit Blick auf das Konnexitätsprinzip für nicht zielführend“ und schlagen vor, für die Erfüllung des Wunsches der Kulturakteure „nach einem überjährigen verlässlichen Rechts- und Finanzierungsrahmen auch in Fällen von kommunalen Haushaltsschwierigkeiten [...] nach einer speziellen haushaltsrechtlichen Lösung“ zu suchen (KLUTH/SCHWARZER 2021: 7). Ob ihr Vorschlag einer ‚haushaltsrechtlichen Fiktionsregelung‘ in einem Kulturfördergesetz, wonach „Aufgaben der Kulturförderung als Pflichtaufgabe gelten, ohne dies im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA“ zu sein, tatsächlich tragfähig ist und das angestrebte Ziel erreicht, wird bei Wohlwollen gegenüber dem Ansatz zwar skeptisch gesehen, kann hier aber nicht beurteilt werden.

Sollte aus unserer Sicht angesichts der vorstehenden Argumente keinerlei Debatte über Kultursparten- oder Kulturfördergesetze geführt werden? Keineswegs. Denn wir stimmen mit all denjenigen überein, die in der Debatte über Kultursparten- oder Kulturfördergesetze bereits einen Mehrwert erkennen. Ebenso stimmen wir zu, dass u.a. das Kulturfördergesetz NRW dazu beigetragen hat, die Transparenz der gouvernementalen Kulturpolitik und -förderung zu verbessern.

Hierzu zählen insbesondere Instrumente wie die Nennung der Aufgaben und Ziele der Kulturförderung, die Festschreibung einer jährlichen Berichtslegung (Kulturförderbericht oder Kulturförderplan) bzw. die Erarbeitung und partizipative Debatte strategischer Konzepte (Kulturkonzept, Landeskulturbericht) sowie deren Evaluation und ein regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung. Kultursparten- und Kulturfördergesetze können dazu beitragen, die parlamentarische Mitsprache und die zivilgesellschaftliche Kontrollmöglichkeit zu stärken.

Es spricht aus unserer Sicht deshalb viel dafür, – ausgehend von den spezifischen landespolitischen Voraussetzungen – dass Spartengesetze für Bibliotheken und Musik- bzw. Kunstschulen einen Mehrwert gegenüber dem Status quo darstellen. Ebenso können und sollten beispielsweise durch untergesetzliche Vereinbarungen mit den Kulturinstituti-

onen (Kulturverbände, Kulturrat, Konferenz der Kulturamtsleitungen o.ä.) über Ziele und Wirksamkeit von Kulturförderungen sowie deren Evaluation vorgenommen und die Instrumente partizipativer sowie dialogischer Kulturpolitik weiterentwickelt werden. Kulturentwicklungs-konzeptionen, wie sie derzeit auch durch Bundesförderung unterstützt werden, können diesen Prozess befördern.

Ein Gesetz braucht es dafür in der Regel nicht. Nötig ist zunächst nicht mehr und nicht weniger als die Bereitschaft, die politische Kultur zu verändern. Dazu trägt wiederum bereits die Abwägung über den Sinn oder fehlenden Nutzen von kulturgesetzlichen Regelungen bei.

6. Kulturgetriebene Landesentwicklung

Zu konstatieren war im Ergebnis dieser Abwägungen, dass einer unzureichenden Ausstattung der Kulturförderung durch ein Kulturgesetz nur dadurch abgeholfen werden würde, wenn mit dem gesetzlichen Inkrafttreten eine pekuniäre Besserstellung wirksam wird. Da es dafür bislang nur wenig Empirie gibt, der Widerspruch zwischen den tatsächlich bestehenden Rahmenbedingungen der öffentlichen Haushalte einerseits und unserem Anspruch einer kulturgetriebenen Landesentwicklung unter den Bedingungen der spezifischen Struktur unserer Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen andererseits aber evident ist, konzentrieren wir uns vordringlich auf die Umsetzung dieser Kulturentwicklungsstrategie. Unser Fokus liegt hierbei auf den, unsere beiden Länder prägenden, peripheren ländlichen Räumen; diejenigen Landesteile, die nicht im Wechselverhältnis zu einer Metropolregion stehen, die sie umschließen und mit der sie im arbeitsteiligen Austausch stehen.

Eva Barlösius und Claudia Neu erörterten in einem bereits 2007 in der Zeitschrift *Prokla* veröffentlichten Aufsatz einen aus ihrer Sicht bemerkenswerten Unterschied zwischen urbanen Zentren und ruraler Peripherie Frankreichs und Deutschlands. Das Konzept der ‚la France duale‘ basiere darauf, dass die großen städtischen Zentren, die erfolgreich in die globalisierte Ökonomie eingebunden seien, durch Transfers die ‚schönen Landschaften‘ unterstütze, in denen die kulturelle Tradition und damit ein essentieller Teil der Grande Nation repräsentiert wird. In Deutschland hingegen wird das solidariföderalistische Verfassungspostulat der gleichwertigen Lebensverhältnisse dahingehend verstanden, die ‚zurückgebliebenen Regionen‘ so zu entwickeln, dass sie zu den

‚fortschrittlichen Regionen‘ aufschließen, also von Modernisierungsverlierern zu -gewinnern werden. Dabei steht, wie Barlösius und Neu betonen, ‚weniger die kulturelle als die ökonomische und soziale Angleichung im Zentrum‘.

Gingen wir bislang davon aus, dass sich diese Angleichungsprozesse nach der Überwindung der Pandemie und in Folge einer zu erwartenden Konsolidierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu einem postpandemischen Wirtschaftswachstum verbessern werden, haben sich die Koordinaten mit dem 24. Februar 2022 radikal verändert. Der von Präsident Putin befohlene Angriffskrieg auf die Ukraine ist eine Zäsur in vielerlei Hinsicht. Kurzfristig sind neben der Sicherung der Selbstverteidigungsfähigkeit der Ukraine und der Aufnahme der Kriegsflüchtlinge und Vertriebenen kulturpolitisch Unterstützungsangebote für Künstler zu schaffen. Sowohl für diejenigen aus der Ukraine als auch für diejenigen, die aus Russland aufgrund politischer Verfolgung fliehen. Kulturgüter vor Zerstörung zu bewahren, indem Unterbringungsmöglichkeiten in Depots in Deutschland geschaffen werden, sind weitere Hilfsmöglichkeiten, auf die sich die Kultusministerkonferenz in ihrer Frühjahrskonferenz 2022 verständigte und zu denen insbesondere die Akquise öffentlicher und privater Hilfsmittel gehören.

Der Ukraine-Krieg hat erhebliche Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, die durch steigende Inflationsraten bei geringem Wirtschaftswachstum in die Gefahr der Stagflation, wenn nicht gar der Rezession gerät. Die dadurch sich beschränkenden Einnahmen der öffentlichen Hand werden zugleich durch neue Prioritäten gebunden. In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 27. Februar 2022 formulierte dieser sowohl die Schaffung eines Sondervermögens zur Ausstattung der Bundeswehr im Umfang von 100 Milliarden Euro als auch die tatsächliche Erfüllung der politischen Verpflichtung Deutschlands, zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes für die Verteidigungsfähigkeit im Rahmen der NATO zu investieren. Dieses Ziel ist übrigens im Koalitionsvertrag der Ampel auf Seite 145 enthalten: Neben den zwei Prozent Wirtschaftsleistung für die Verteidigungsausgaben ist ein weiteres Prozent für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vorgesehen. Erwartet wurde freilich – nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre – nicht, dass dieses proklamierte Ziel tatsächlich materiell wirksam wird und dann noch so schnell.

Die Forderung: Nach der Krise gehört die Kultur in die erste Reihe – muss insoweit revidiert werden. Möglicherweise ist die Vorstellung einer krisenfreien Umwelt ein Anachronismus. In einer

Zeit multipler Krisen, deren Bewältigung wie bei der Klimakrise eine Generationenaufgabe ist, müsste es wohl heißen: Kultur gehört – trotz allem – grundsätzlich in die erste Reihe. Kulturstaatsministerin Claudia Roth strebt eine „neue Kulturpolitik des Bundes“ an, die „Länder und Kommunen stärker unterstützen [muss], auch wenn diese in der Hauptsache für Kulturförderung zuständig sind und Kulturförderung für sie zu den sogenannten freiwilligen Aufgaben gehört“ (ROTH/GRUNDL 2021). Ein wirksamer Schritt zu Mindesthonoraren gehört u. a. dazu, wie ein bundesweiter Pakt mit den Kommunen zur Stabilisierung der Kultur. Ein solcher Pakt müsste ansetzen bei den lokalen Interessen, die Innenstädte zu beleben und neu zu denken – weg von autogerechter Stadt und stadtplanerischer Fixierung auf den Einzelhandel, hin zur bedarfsgerechten Mischnutzung und kulturgetriebener Stadtentwicklung. Roth und Grundl stellen in ihrem Gastbeitrag in der ZEIT zwar zutreffend fest, dass fast die Hälfte aller Kommunen fürchtet, ihre Kulturausgaben aufgrund pandemiebedingter Gewerbesteuermindereinnahmen reduzieren zu müssen, bleiben aber die konkrete Antwort schuldig, wie der Bund aus ihrer Sicht darauf reagieren sollte.

Landespolitische Instrumente wie der Thüringer Kulturlastenausgleich, mit denen Kommunen, die einen bestimmten Satz Pro-Kopf-Ausgaben für Kultur ausgeben vom Land unterstützt werden, würden einen solchen Pakt flankieren. Das Land Brandenburg wiederum hat die Finanzierung der Stadttheater innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs geregelt und durch eine kräftige Erhöhung des Landesbeitrags zur Entlastung der Kommunen beigetragen. Eine Regelung, die wiederum in Thüringen aufgrund einer gegenläufigen Verfassungsrechtsprechung nicht adaptiert werden könnte.

Eine Besonderheit im Brandenburger kommunalen Finanzausgleich ist die Berücksichtigung sozioökonomischer Sonderbedarfe durch Sonderlastenausgleiche. Bei Sonderlastenausgleichen kommt es zu einer finanzkraftunabhängigen, rein bedarfsabhängigen Verteilung der Mittel. Der Bedarf orientiert sich hierbei nicht am generellen Bedarf, sondern vielmehr an der Aufgabe, für die der Sonderlastenausgleich ausgezahlt wird. Für die sogenannte Theaterpauschale nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) werden der Finanzausgleichsmasse nach § 1 Abs. 4 BbgFAG entsprechende Mittel, im Jahre 2017 waren dies 17 Mio. EUR, vorwegentnommen. Im Jahre 2014 umfasste die Theaterpauschale noch 14,5 Mio. EUR. Seit der Anhebung im Jahre 2012 auf 17 Mio. EUR (der bis dahin in der Vorwegentnahme enthaltene

Förderbetrag für die Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 2,5 Mio. EUR wurde gestrichen) blieb der Betrag stabil.

Im Frühjahr des Jahres 2018 legte im Auftrag des Ministeriums der Finanzen Brandenburg das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo 2018) eine „Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg“ vor. Im Ergebnis der Beratungen dieses Gutachtens verständigte sich die Landesregierung Brandenburg Anfang des Jahres 2019 auf einen neuen Schlüssel zur Finanzierung der großen Theater und Orchester, dies meint die institutionell geförderten Einrichtungen. Auf die Kommunen entfällt seither ein Anteil von nur noch 20 Prozent der Gesamtausgaben, während das Land 50 Prozent der Finanzierung beisteuert und weitere 30 Prozent durch die bereits beschriebene Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse durch das Land beigesteuert werden. Die Theaterpauschale im BbgFAG umfasst durch diese Änderung nunmehr 22 Mio. EUR, während seit 2019 ca. 34 Mio. EUR jährlich für die institutionell geförderten Theater und Orchester bereitgestellt werden (*Staatskanzlei Brandenburg* 2019).

Ursprünglich sah auch das Thüringer Finanzausgleichsgesetz besondere Finanzzuweisungen zu den Ausgaben u. a. auch für Theater, Orchester, Museen und Musikschulen vor, die jeweils nach Maßgabe des Landeshaushaltes gewährt wurden. Ein Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes, basierend auf einer Klage der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag, beschnitt jedoch diesen Weg. „Der Finanzausgleichsgesetzgeber kann im Rahmen des ihm zukommenden weiten Gestaltungsspielraums bei der Regelung des kommunalen Finanzausgleichs die von ihm insgesamt zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht nur in Form von frei verwendbaren Schlüsselzuweisungen verteilen“ (ThürVerfGH 2005: 75) urteilte das Verfassungsgericht und stellte fest, dass es ihm grundsätzlich auch gestattet sei,

einen Teil der Finanzausgleichsmasse für zweckgebundene [...] nicht notwendig kostendeckende Finanzzuweisungen zu verwenden, welche vor allem im investiven Bereich als staatliche Lenkungsmittel darauf angelegt sind, die kommunalen Gebietskörperschaften zu Investitionen zu veranlassen. Mit solchen zweckgebundenen - besonderen und investiven - Zuweisungen bringt das Land seine struktur- und konjunkturpolitischen Ziele auf der Kommunalebene ein, um dort gleichwertige Leistungs- und Ausstattungsstandards sowie besondere landespolitisch motivierte Anliegen durchzusetzen. (ThürVerfGH 2005: 75)

Der Gesetzgeber muss jedoch, so das Verfassungsgericht seinerzeit, bei der Normierung zweckgebundener Finanzzuweisungen Zurückhaltung üben, da der Einsatz dieser Verteilungsinstrumente, die das Verfassungsgericht bedauerlicherweise schärfer als nötig und ohne Würdi-

gung gleichgerichteter Regelungen in anderen Finanzausgleichsgesetzen als „potentiell selbstverwaltungsfeindlich“ (ThürVerfGH 2005: 76) beschrieb, die kommunale Autonomie beeinträchtigen kann. Diese Beeinträchtigung ist in der Tat dann gegeben, „wenn die Summe der Zweckzuweisungen an die Kommunen im Verhältnis zu den allgemeinen Finanzausweisungen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist“ (ThürVerfGH 2005: 76), wengleich das Verfassungsgericht ebenso nachvollziehbarerweise wie eben auch unspezifisch offen ließ, wann eine Erheblichkeitsschwelle überschritten ist. Das Verfassungsgericht vertrat deshalb die Auffassung, dass es mit Art. 93 Abs. 1 der Thüringer Verfassung nicht vereinbar sei, dass

die Bestimmung der Höhe der im ThürFAG vorgesehenen Zweckzuweisungen vollständig und ohne weitere finanzausgleichsgesetzliche Vorhaben der nicht auf die Feststellung des kommunalen Finanzbedarfs gerichteten Haushaltsplanung des Landes überlassen ist. (ThürVerfGH 2005: 76)

Im Ergebnis dieser Verfassungsgerichtsentscheidung wurden die zweckgebundenen Finanzausweisungen des Landes ohne weitere Zweckbindung in den kommunalen Finanzausgleich integriert. Ob und wenn ja, in welcher Form und Höhe zweckgebundene Finanzausweisungen des Freistaates im Finanzausgleich zulässig seien, ist seither eine vorwiegend von politischen Interessen bestimmte und nicht abschließend geklärte Frage. In § 22d des ThürFAG ist inzwischen ein sogenannter Kulturlastenausgleich geregelt, mit dem das Land gemäß § 22d Abs. 1 ThürFAG „Gemeinden und Landkreisen, die als Träger oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zur Finanzierung überregional bedeutsamer Kultureinrichtungen verpflichtet sind“ Finanzausweisungen zum Ausgleich ihrer Belastungen gewährt. Die Mittel sind im Landshaushalt bei der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde eingestellt, die gemäß § 22d Abs. 2 ThürFAG die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen der für den kommunalen Finanzausgleich und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde regelt. Der Kulturlastenausgleich umfasst 10 Mio. EUR wobei im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Belastungen der Ausgleich einmalig auf 20 Mio. EUR, erhöht wurde. Kritiker dieser zweckgebundenen Ausgleichsinstrumente im Thüringer Finanzausgleich bemängeln, dass inzwischen neben dem Kulturlastenausgleich 8 weitere Sonderlastenausgleiche im kommunalen Finanzausgleich des Freistaates gebildet wurden. Ein im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an

der Universität Köln erarbeitetes Gutachten aus dem Jahr 2021 stellt wiederum fest:

Sonderlastenausgleiche in einem finanzkraftunabhängigen Kontext bieten einen großen Vorteil, wenn es um die Förderung von Investitionen geht. Ein kommunaler Finanzausgleich basiert auf Daten der Vergangenheit, deren Strukturen ggf. in die Zukunft fortgeschrieben werden. Investitionsrückstände lassen sich jedoch – vor allem bei kameraler Haushaltsführung – in einem solchen Setting nicht abbilden. Sollen zukünftige strukturelle Veränderungen in einem Finanzausgleich bedacht werden und ein Teil der Mittel zielgerichtet und ggf. abhängig von bestimmten Bedingungen verteilt werden, so ist dies nur durch entsprechende Sonderausgleiche möglich. (FiFo 2021: 114)

Gleichwohl kommen die Gutachter zu der Empfehlung, den Kulturlastenausgleich in die Schlüsselmasse zu integrieren oder ggf. außerhalb des KFA zu regeln:

Die Auswertungen des Aufgabenbereichs ‚Kultur‘ in Verbindung mit einer Abstufung der Zentralörtlichkeit bestimmen die entsprechenden Bedarfe der kommunalen Gruppen bereits bedarfsgerecht und führen so – wenngleich finanzkraftabhängig – zu einer Anerkennung der Aufgabenintensität im Bereich Kulturelles. In diesem Aufgabenbereich ist jedoch auf Grund seiner prinzipiellen Freiwilligkeit auch eine finanzkraftabhängige Berücksichtigung angezeigt. Insofern sind die fiskalischen Mittel des Kulturlastenausgleichs in die Schlüsselzuweisungsmasse zu überführen. Im Rahmen der Schlüsselzuweisungen erfolgen die Zuweisungen für den Aufgabenbereich Kultur nunmehr in Abhängigkeit der Zentralörtlichkeit und der individuellen kreislichen oder gemeindlichen Finanzkraft. (FiFo 2021: 114)

Diese sehr schematische Betrachtungsweise wird durch die für Kultur zuständige Staatskanzlei nicht geteilt. Die Finanzierung der institutionell geförderten Theater und Orchester erfolgt im Freistaat auf Basis von Theaterverträgen, deren aktuelle Laufzeit von 2017 bis Ende 2024 reichen. In Jahr 2022 wird die Fortführung der Verträge zwischen dem Land und den kommunalen bzw. vereinsrechtlichen Trägern verhandelt. Während die Staatstheater Weimar und Meiningen zu 80 Prozent vom Land finanziert werden, trägt der Freistaat bei den weiteren institutionell geförderten Einrichtungen unterschiedlich hohe Finanzierungsanteile. Betragen die landesseitigen Ausgaben, von denen die Personalausgaben naturgemäß den größten Anteil ausmachen, im Jahr 2020 rund 76,4 Mio. EUR und die der Kommunen rund 49 Mio. EUR, steigt der Landesanteil bis 2024 auf 84,5 Mio. EUR und der kommunale Beitrag auf 54,5 Mio. EUR.

Das Land strebt an, die noch in einzelnen Häusern bestehende Lücke zum Flächentarifvertrag schrittweise zu schließen. Diese betrug im Jahr 2021 bei der Jenaer Philharmonie noch 5,6 Prozent, beim Landestheater Rudolstadt noch 20 Prozent. Hierzu strebt die Thüringer Staatskanzlei

drei Maßnahmen an: 1. die Tarifsteigerungen für die Personalkosten an den institutionell geförderten Theatern und Orchestern analog zu den Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung bei der Eckwerteberechnung für die Haushaltspläne vorab einzuplanen, 2. den Kulturlastenausgleich im ThürFAG anzupassen und bedarfsgerecht zu erhöhen sowie 3. auf Seiten der Kommunen die Personalausgaben der Theater und Orchester analog der allgemeinen Personalkosten als quasi pflichtige Aufgabe aufgrund der Theaterverträge zu behandeln. Hierbei sollen kommunalrechtliche Vorkehrungen getroffen werden, diese Ausgaben auch bei Kommunen in der Haushaltssicherung als notwendige pflichtige Ausgaben anzuerkennen.

Allein die Kulturbudgets in den Blick zu nehmen, greift unserem Verständnis nach zu kurz. Denn jenseits der Budgets der Kulturministerien verbergen sich in Programmen wie der Städtebauförderung, der Dorferneuerung oder der LEADER-Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich der Wirtschafts- und Tourismusförderung erhebliche Potentiale für kulturelle Entwicklung, die häufig bereits klug genutzt aber zu selten strategisch aufeinander bezogen werden. Bei unbestrittener Notwendigkeit in den kommenden Jahren für Mindesthonorare, tarifgerechte Bezahlung in den Theatern und stabile Projektförderungen mehr Mittel für die unmittelbare Kulturförderung bereitzustellen, sehen wir insbesondere die Notwendigkeit, kulturgetriebene Landesentwicklung mit den genannten Instrumenten der EU- und Bundesprogrammen vorzunehmen. Hier sehen wir nicht zuletzt eine wichtige koordinierende Aufgabe der Kulturstaatsministerin gegenüber den Ressorts für Wirtschaft, Bauen und ländliche Entwicklung. Claudia Roth berichtete auf der Frühjahrskonferenz der Kulturministerkonferenz davon, dass in diesem Sinne bereits Abstimmungsprozesse zwischen der Kulturstaatsministerin und dem Bundeslandwirtschaftsministerium begonnen hätten.

Darüber hinaus muss unser Fokus darauf gerichtet sein, Kommunen in schwieriger Haushaltssituation an Förderprogrammen partizipieren zu lassen, indem die kommunalen Finanzierungsanteile übernommen und alle Förderungen daraufhin überprüft werden, dass auch Kommunen in der Haushaltssicherung daran teilhaben können. Statt die unendliche Debatte über die Einführung einer kommunalen Pflichtaufgabe Kultur weiterzuführen, sollte die Kommunalaufsicht bei Kommunen in der Haushaltssicherung Kulturausgaben, die u. a. aus der Umsetzung vertraglicher Verpflichtungen oder der Umsetzung von Landesförderung bestehen, als quasi pflichtig anerkennen.

Der gesellschaftliche Bedeutungsgewinn der Kultur infolge der Pandemie hat die diskursiven Rahmenbedingungen einerseits verbessert, während die krisengeschüttelten öffentlichen Haushalte den Spielraum andererseits einschränken. Gleichzeitig weicht die lange Zeit dominante Fixierung auf die ‚schwarze Null‘ einem klugen Verständnis für die Notwendigkeit nachhaltiger öffentlicher Investitionen. Bedauerlicherweise nicht in dem notwendigen Umfang, wie wirtschaftswissenschaftliche Institute dies seit langer Zeit empfehlen (HENTZE 2021; HÜTHER/SÜDEKUM 2020; BARTH et al 2019). An deren Überlegungen lässt sich freilich anknüpfen, wie wir gezeigt haben. Kulturgesetzliche Regelungen können dafür ein Weg sein. Die Fixierung auf solche Gesetze als zeitgeistiger Ausdruck vermeintlicher Modernität der Landeskulturpolitik greift zu kurz und dürfte das Gegenteil erreichen.

Literatur

- Abgeordnetenhaus von Berlin (2021): *Antrag der Fraktion der CDU über „Ein Kulturge-setzbuch für Berlin!“*, AGH-Drs. 18/3517.
- Abgeordnetenhaus von Berlin (2021a): *Beschlussprotokoll der 83. Plenarsitzung vom 02.09.2021*, S. 20.
- BARLÖSIUS, Eva/NEU, Claudia (2007): „Gleichwertigkeit – Ade?“ – Die Demographisierung und Peripherisierung entlegener ländlicher Räume. – In: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 146, 77-92.
- BARTH, Hubertus/DULLIEN, Sebastian/HÜTHER, Michael/RIETZLER, Katja (2019): Für eine solide Finanzpolitik: Investitionen ermöglichen. – In: *IW-Policy Paper*, 10 <<https://www.iwkoeln.de/studien/hubertus-bardt-michael-huether-investitionen-ermoglichen.html>> [16.03.2022].
- BAUM, Gerhart R. (2018): Die sichtbare Verantwortung des Bundes ist in Jahrzehnten gewachsen. – In: Zimmermann, Olaf (Hg.), *Wachgeküsst- 20 Jahre neue Kulturpolitik des Bundes 1998-2018*. Berlin: Deutscher Kulturrat, 137f.
- BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2009): *Künstlerprivilegien in der Sozialversicherung abschaffen. Bürokratische Belastungen durch die Künstlersozialkasse stoppen!* <www.vgsd.de/wp-content/uploads/2016/08/KuBEHR, Michael (2017): Das Ende des ostdeutschen Arbeitsspartaners. Warum der Umbruch auf dem Arbeitsmarkt die Arbeitskultur verändern wird. – In: *Berliner Debatte initial*, 3, 29–42.
- BENZ, Arthur (2019): Vom kooperativen Bundesstaat zum Kooperationsverbot. Kontinuität und Wandel der föderalen Staatsorganisation des Grundgesetzes. – In: *Jahrbuch des Föderalismus*. Baden-Baden: Nomos, 67–80.
- BIALAS, Andreas (2014): Ein Weg mit Hindernissen. Zur Genese des Kulturfördergesetzes NRW. – In: *Kulturpolitische Mitteilungen* 146(3), 28f.
- BLUM, Ulrich/GLUFKE, Tobias/ROSENFELD, Martin (2010): Hochkultur auf dem Prüfstand? Eine Konkretisierung der allgemeinen Problematik am Beispiel ostdeutscher Orchester. – In: *Wirtschaft im Wandel* 5, 246–252.

- BROSDA, Carsten (2018): Gemeinsame Verantwortung. – In: Zimmermann, Olaf (Hg.), *Wachgeküsst- 20 Jahre neue Kulturpolitik des Bundes 1998-2018*. Berlin: Deutscher Kulturrat, 431f.
- Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz) vom 1. Dezember 2009 <<https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2011/854/20160101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2011-854-20160101-de-pdf-a.pdf>> [16.03.2022].
- Bundesgesetz vom 25. Februar 1988 über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz) <www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009667> [16.03.2022].
- CLOTTU, Gaston (1975): *Beiträge für eine Kulturpolitik der Schweiz. Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für Fragen einer schweizerischen Kulturpolitik*. Bern: Eidgenössisches Departement des Innern.
- Deutscher Bundestag (2007): *Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“*, BT-Drs. 16/7000.
- FAUST, Michael (2002): Der „Arbeitskraftunternehmer“ – eine Leitidee auf dem ungewissen Weg der Verwirklichung. – In: Kuda, Eva/Strauß, Jürgen (Hgg.), *Arbeitnehmer als Unternehmer? Herausforderungen für Gewerkschaften und berufliche Bildung*. Hamburg, 56–80.
- FiFo – Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (2018): *Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg. Gutachten im Auftrag des Ministeriums der Finanzen Brandenburg (= FiFo-Berichte Nr. 18)* <www.fifo-koeln.org/images/projekte/2015/fifo-berichte_nr_18_final.pdf> [16.03.2022].
- FiFo – Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (2021): Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen. Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) (= FiFo-Berichte Nr. 30) <www.fifo-koeln.org/images/aktuelles/2021/FiFo_Bericht_Nr_30.pdf> [16.03.2022].
- Freistaat Sachsen (2015): *Bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Evaluierung des Sächsischen Kulturraumgesetzes* <<https://www.kulturland.sachsen.de/download/Evaluation.pdf>> [16.03.2022].
- GÄBLER, Stefanie/KRAUSE, Manuela/RÖSEL, Felix (2021): 15 000 Kilometer Bahnstrecken weniger als vor 70 Jahren in Deutschland – Ost und West gleichermaßen betroffen. – In: *ifo dresden berichtet* 4, 3–6.
- GRABOWSKI, Peter (2014): Das Trojanische Gesetz. – In: *Kulturpolitische Mitteilungen* 146(3), 44f.
- GRÜTTERS, Monika/CHIALO, Joe (2021): Eines darf die Kunst nicht sein: eine Tochter der Politik. – In: *Die Zeit* 38 (16.09.2021).
- GVBl (2021): *Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg* (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz BgFAG) vom 29. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, Nr. 36)
- HENTZE, Tobias (2021): Bundeshaushalt – Der lange Schatten der Schuldenbremse. – In: *IW-Kurzbericht* 77 <<https://www.iwkoeln.de/studien/tobias-hentze-der-lange-schatten-der-schuldenbremse.html>> [16.03.2022].
- HOFF, Benjamin-Immanuel (2007): *Föderalismusreform in der Haushaltsnotlage. Perspektiven der Modernisierung bundesstaatlicher Ordnung*. Baden-Baden: Nomos.

- HOFF, Benjamin-Immanuel (2018): Die Länder haben Spielräume gelassen. – In: Zimmermann, Olaf (Hg.), *Wachgeküsst- 20 Jahre neue Kulturpolitik des Bundes 1998-2018*. Berlin: Deutscher Kulturrat, 433–435.
- HOPPE, Bernhard M./HEINZE, Thomas (2016): *Einführung in das Kulturmanagement. Themen. Kooperationen. Gesellschaftliche Bezüge*. Wiesbaden: VS.
- HRBEK, Rudolf (2019): Die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat: Bestimmungsfaktoren und Entscheidungen 1945-1949. – In: *Jahrbuch des Föderalismus*. Baden-Baden: Nomos, 39–52.
- HÜTHER, Michael/SÜDEKUM, Jens (2020): Contra Schuldenbremse – eine falsche Fiskalregel am falschen Platz. – In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 20(4), 284–291.
- HUMMEL, Marlies/WOLF-CSANADY, Elisabeth (1997): Kulturfinanzierung in Sachsen – Mehr Effizienz durch das Kulturraumgesetz? – In: *ifo Dresden berichtet* 5, 43–56.
- JUNKERNHEINRICH, Martin (2019): Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Kommunalfinanzen. – In: *Wirtschaftsdienst* 13, 36–43.
- JUNKERNHEINRICH, Martin (2019a): Kommunale Altschulden: Wie kann eine Lösung aussehen. – In: *Wirtschaftsdienst* 9, 602.
- KEYMIS, Oliver (2014): Vorhang auf für das neue Kulturfördergesetz NRW. – In: *Kulturpolitische Mitteilungen* 146(3), 30f.
- KLUTH, Winfried/SCHWARZER, Pascal (2021): Sinn und Nutzen eines Kulturfördergesetzes für Sachsen-Anhalt. – In: *Policy Paper 2* <<https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=59352&elem=3367185>> [15.03.2022].
- Koalitionsvertrag zwischen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags* (2014): *Thüringen gemeinsam voranbringen – demokratisch, sozial, ökologisch* <https://www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thuringen/dokumente/r2g-koalitionsvertrag-final.pdf> [16.03.2022].
- Landtag Niedersachsen* (2022): *Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU über Entwurf eines Niedersächsischen Kulturfördergesetzes*. Drs. 18/10731.
- Landtag Nordrhein-Westfalen* (2011): *Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN über „Für ein Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in NRW*. LT-Drs. 15/2365.
- Landtag Nordrhein-Westfalen* (2021): *Protokoll der 63. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien*, Apr. 17/1513. <www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-1513.pdf> [15.03.2022].
- MKW – *Ministerium für Kultur und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen* (2021): *Gesetzentwurf der Landesregierung über Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften* <www.mkw.nrw.de/system/files/media/document/file/kulturbg_nrw_regierungsentwurf.pdf> [16.03.2022].
- PFEIFFER-POENSGEN, Isabell (2018): Kräftespiel der föderalen Ebenen. – In: Zimmermann, Olaf (Hg.), *Wachgeküsst- 20 Jahre neue Kulturpolitik des Bundes 1998-2018*. Berlin: Deutscher Kulturrat, 436–438.
- PILZER, Harald (2014): *Vom Bibliotheksgesetz zum Kulturfördergesetz. Neue Wege der Kulturpolitik in Nordrhein-Westfalen? Eine Kurzbetrachtung* <<https://www.o-bib.de/bib/article/view/2014H1S1-9/1161>> [16.03.2022].
- PONGRATZ, Hans J./VOSS, Günter G. (2002): *ArbeiterInnen und Angestellte als Arbeitskraftunternehmer? Erwerborientierung in entgrenzten Arbeitsformen. Forschungsbericht an die Hans-Böckler-Stiftung*. München, Chemnitz.

- POPITZ, Johannes (1927): Der Finanzausgleich. – In: Gerloff, Wilhelm/Meisel, Franz (Hgg.), *Handbuch der Finanzwissenschaft*, 2. Tübingen: Mohr, 338–375.
- ROTH, Claudia/GRUNDL, Erhard (2021): Eine moderne Kulturpolitik begreift sich als Möglichmacherin. – In: *Die Zeit* 39 (23.09.2021).
- Sächsischer Kultursenat (2021): *Erster Bericht des sächsischen Kultursenats zum Vollzug des Sächsischen Kulturraumgesetzes* <www.saechsischer-kultursenat.de/fileadmin/KSN/PDF_Dokumente/Erster_Bericht_des_Saechsischen_Kultursenats_zum_Vollzug_des_Kulturraumgesetzes.pdf> [15.03.2022].
- SCHLEIHAGEN, Barbara (2008): Bibliotheksgesetze in Europa – Mittel politischer Steuerung und Gestaltung. – In: *Bibliothek*, 32(1), 14–20.
- SCHOLZ, Olaf/BROSDA, Carsten (2021): Für den Schulterschluss von Geist und Macht. – In: *Die Zeit* 37 (08.09.2021).
- Staatskanzlei Brandenburg (2019): *Theater- und Orchesterfinanzierung gesichert – Land übernimmt mehr Verantwortung und entlastet die Kommunen*. Pressemitteilung zu den Ergebnissen der Kabinettsitzung am 08.01.2019 <www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.618889.de> [16.03.2022].
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (2020): *Große Rückschläge bei den Kommunal финанzen. Das Ergebnis der Haushaltsumfrage des Städte und Gemeindebundes NRW unter seinen Mitgliedskommunen für 2020 und 2021 belegt dringenden Handlungsbedarf von staatlicher Seite* <www.kommunen.nrw/themen-projekte/schwerpunkt-hh-umfrage-2021.html> [16.03.2022].
- STERNBERG, Thomas (2014): Kulturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Ein Besinnungsaufsatz zur Kulturpolitik. – In: *Kulturpolitische Mitteilungen* 146(3), 32–34.
- Thüringer Landtag (2021): *Gesetzentwurf der Fraktion der CDU über Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen*, TLT-Drs. 7/3385.
- ThürVerfGH – Thüringer Verfassungsgerichtshof (2005): *Urteil über die Vorschriften des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes* (ThürFAG), VerfGH 28/03, verkündet am 21. Juni 2005 <[www.thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/B3D1C9E80783AE15C125728A00329ED5/\\$File/03-00028-U.pdf?OpenElement](http://www.thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/B3D1C9E80783AE15C125728A00329ED5/$File/03-00028-U.pdf?OpenElement)> [16.03.2022].
- VÖLKERS, Hortensia/FARENHOLTZ, Alexander (2018): Zukunftslabor Kulturstiftung des Bundes. – In: Zimmermann, Olaf (Hg.), *Wachgeküsst- 20 Jahre neue Kulturpolitik des Bundes 1998–2018*. Berlin: Deutscher Kulturrat, 261–265.
- VOGT, Matthias Theodor (1996): *Kulturräume in Sachsen. Eine Dokumentation zur Genese des sächsischen Kulturraumgesetzes und zum „Probekjahr“ 1995* (= Kulturelle Infrastruktur, 1). Leipzig: Universitätsverlag.
- VOLKE, Kristina (2006): Der Wandel der Kulturlandschaft. Über strukturelle Krisen und ihre Potenziale zur Innovation. – In: *Kulturation. Online Journal für Kultur, Wissenschaft und Politik*, Nr. 1 <www.kulturation.de/ki_1_text.php?id=30> [15.03.2022].
- WD-BT – Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2005): *Kulturpolitik in der Schweiz: Verfassungsrechtliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen in der Kulturförderung*, WF X - 070/05.
- WINTERFELD, Klaus (2006): *Das sächsische Kulturraumgesetz – eine Bilanz nach elf Jahren. Ergebnisse einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung* (= Dresdner Studien zur Kultur, 5). Leipzig: Universitätsverlag.

- WINANDS, Günter (2018): Systematisierung der Kulturförderung 2001 bis 2006. – In: Zimmermann, Olaf (Hg.), *Wachgeküsst- 20 Jahre neue Kulturpolitik des Bundes 1998-2018*. Berlin: Deutscher Kulturrat, 191–199.
- ZEMBYLAS, Tasos (2011): Rechtspolitischer Sinn oder Unsinn von Kulturförderungsgesetzen. – In: *Jahrbuch Kulturmanagement*, 3. *Kulturmanagement und Kulturpolitik*. Bielefeld: transcript, 129–147.
- ZEMBYLAS, Tasos (2012): Öffentliche Kulturförderung und Kulturfinanzierung, Vortrag an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar am 10.05.2012 <www.academia.edu/48005966/%C3%96ffentliche_Kultur%C3%B6rderung_und_Kulturfinanzierung> [15.03.2022].
- ZIMMERMANN, Olaf (2016): Zwei Wege, ein Ziel: Das sächsische Kulturraumgesetz und das Kulturförderungsgesetz NRW. – In: Sievers, Norbert/Föhl, Patrick S./Knoblich, Tobias J. (Hgg.), *Jahrbuch für Kulturpolitik* 2015/16. Bielefeld: transcript, 273–276.